

d) für die milden Stiftungen beschränkt werden sollen, welche Kassen jede einen besondern Curator aus dem Magistrate und unter dessen Leitung, jede ihre eigne aus Bürgern, die auf gleiche Weise wie die Mitglieder der im §. 10. erwähnten Deputation erwählt werden, bestehende Revisions-Commission erhalten, die allmonatlich diese Kassen zu revidiren haben.

12.

Da kein Wechsel im Directorio des Magistrats-Collegii weiter statt findet, und die neue Geschäftsvertheilung auch den Wechsel der Stadtämter verdrängt; so wird in Zukunft das Rechnungsjahr mit dem Bürgerlichen zusammenfallen, und für das 2te Semester des zuvor ablaufenden Jahres eine Stückrechnung statt finden.

Die neuen Verwaltungspläne (Stats) aber, werden des förderksamsten bearbeitet und der Bürgerschaft zur Prüfung sonder Verzug mitgetheilt werden.

Vorstehendes interimistisches Dienst-Reglement für den Magistrat zu Görlitz, wird mit Bezug auf die Verfügung vom 25ten März c. hierdurch ratihabirt.

Piegnitz, den 17ten Mai 1820.

(L. S.)

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.
K o i t s c h. M a n g e r. G r i n g m u t h.